

RS Vwgh 1988/5/17 87/11/0258

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1988

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §109 Abs1 lith;

Rechtssatz

Der vom Fahrschulbewilligungswerber unter Hinweis auf einen Erlass des BMÖWV wonach die Tätigkeit als Fahrschullehrer im Durchschnitt wenigstens einer Halbtagsbeschäftigung gleichkommen müsse, vertretene Auffassung, dass seine gesamte Tätigkeit als Fahrschullehrer (mit Rücksicht auf seine hauptberufliche 2 1/2 jährige Tätigkeit) weit mehr als einer Halbtagsbeschäftigung für die Dauer von 3 Jahren entspricht, ist die Behörde zu Recht entgegengetreten, weil für eine derartige "Umrechnung" jegliche Rechtsgrundlage fehlt. Maßgebend sind ausschließlich die tatsächlich zurückgelegten Verwendungszeiten und nicht solche fiktiver Natur.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110258.X02

Im RIS seit

20.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at